

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung einer Pauschale (Billigkeitsleistungen) an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Corona—Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Die Billigkeitsleistung wird zur Erstattung von Mehrkosten infolge von Personalmehrbedarf in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie 2020 gewährt.

Erstattungsfähig sind alle Leistungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Träger der Einrichtungen, welche den nachgewiesenen erhöhten personellen Betreuungsaufwand finanziert haben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Finanzhilfen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- o Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020
- o Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO
- o ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 493 ThürVwVfG; SGB X
- o Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Finanzierung des Personalmehrbedarfs in Heimen der Erziehungshilfe nach Ziffer 4.1 wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie 2020.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur bedarfsgerechten Weiterleitung an die Träger der Einrichtungen.

4. Voraussetzungen

4.1

Antragsberechtigt ist der Landkreis und die kreisfreie Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich nach 55 45 und 48a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, welche Maßnahmen nach §§ 34, 35, 35a, 41,42 SGB VIII anbieten, betrieben werden. Diese Einrichtungen sind die Letztempfänger der Billigkeitsleistung.

4.2

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt muss mit dem Antrag versichern, dass er die nach Ziffer 5.2 gewährte Pauschale nur verwendet, um den nachweisbaren erhöhten personellen Betreuungsaufwand der Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen auszugleichen.

4.3

Der Träger der Einrichtung nach Ziffer 4.1 muss alles unternommen haben bzw. unternehmen, um die Kosten für den Mehrbedarf so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch den Einsatz von Fachkräften/Personal aus den anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

4.4

Der Träger der Einrichtungen der Erziehungshilfe beantragt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt, die Erstattung von Personalmehrkosten nach dieser Richtlinie und versichert schriftlich:

- o alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, um Personalmehrbedarf der Einrichtung zu reduzieren,
- o dass die Angaben zum Personalmehrbedarf wahrheitsgemäß sind, korrekt angegeben werden und nachgewiesen werden können,
- o dass nur der notwendige Betreuungsmehraufwand, der über dem Rahmen der für die Einrichtung vereinbarten Betreuungszeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Personalstandards entsteht, zugrunde gelegt wird,
- o dass der Personalmehrbedarf nicht über andere Sozialleistungsträger finanziert wird,
- o dass der Mehrbedarf nicht durch Betreuungspersonal erbracht wird, das anderweitig finanziert wird (z. B. Schulsozialarbeit, Frühförderung).

4.5

Die Gewährung einer Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

4.6

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation beim Letztempfänger führen.

5. Art, Umfang und Höhe der Leistung

5.1

Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbare Leistung (Billigkeitsleistung) zur anteiligen Erstattung des erhöhten personellen Betreuungsaufwandes in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Ziffer 4.1 gewährt.

5.2

Ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes wird der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Betrag auf der Basis des Anteils der nach 55 45 und 483 SGB VIII i. V. m. 55 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII belegten Plätze zur gesamten Zahl an den in Thüringen entsprechend belegten Plätzen bestimmt. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium die ihnen von den Trägern der

Einrichtungen in ihrem Gebiet gemeldete Zahl der belegten Einrichtungsplätze zum Stichtag 30. Juni 2020 mit. Die Träger versichern die Richtigkeit der Meldung.

5.3

Diese gemeldeten Platzzahlen sind Grundlage für die auszureichenden Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die jeweilige Höhe der ausgereichten Mittel und der danach bestimmte Betrag je gemeldeter Platz sind die Grundlage für die anteilige Erstattung der Personalmehrkosten an die Landkreise, kreisfreien Städte und Träger der Einrichtungen.

Die Erstattung darf die Höhe der tatsächlichen Personalmehrkosten nicht übersteigen und wird nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 gewährt.

5.4

Hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bereits Zahlungen zum Ausgleich des Mehrbedarfs nach Ziffer 1.1 für den Zeitraum ab dem 17. März 2020 an Letztempfänger geleistet, so sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 als ausgereichte Mittel nach Ziffer 4.2 anzusehen.

5.5

Die Billigkeitsleistung wird für den Zeitraum vom 17. März bis 17. Juli 2020 und von 31. August bis 31. Dezember 2020 gewährt.

5.6

Nicht verwendete Mittel sind an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zurückzuzahlen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

6.1.2

Anträge auf Gewährung sind bis zum 31. Oktober 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten.

Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website der GFAW abrufbar.

Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlagen im Original per Post an die GFAW zu senden.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen kurzfristig auf das Konto des Empfängers.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

6.4 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB, in deren Auftrag die GFAW, und das für diese Richtlinie fachlich zuständige Ministerium behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch bei den Trägern der stationären Einrichtungen nach Ziffer 4.1, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch

Beauftragte prüfen zu lassen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach 5 91 ThürLHO bleibt unberührt.

6.5 Datenschutz

Die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 24. 09. 2020

gez. Julia Heesen

Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Sport